- Gemeinde Dabergotz -



# Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Dabergotz

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007, in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Dabergotz in ihrer Sitzung am 25. April 2023 folgende Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung und des kommunalen Vermögens beschlossen.

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 25. April 2023 beschlossene Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Dabergotz, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 31.05.2023, Nr. 3, 22. Jahrgang wurde § 3 um zwei weitere Absätze ergänzt und im § 5, Abs. 1 wurden die Nutzungsgebühren angepasst.

# § 1 Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- Das Gemeindezentrum ist eine kommunale Einrichtung der Gemeinde Dabergotz. Als Stätte für Zusammenkünfte verschiedenster Art und als Veranstaltungsort umfasst es die in Absatz 2 näher bezeichneten Räume.
- 2. Zur Benutzung für Veranstaltungen von Vereinen und privaten Personen stehen in dem Gemeindezentrum folgende Räume zur Verfügung:
  - Veranstaltungsraum: Nr. 1 = ca.85 m² für max. 100 Besucher,
  - Veranstaltungsraum Nr. 2 = ca. 64 m² für max. 60 Besucher,
  - Küche 1 = 11,22 m², Küche 2 = 8,57 m²,
  - Sanitärräume,
  - Flurbereiche.
- 3. Für die Benutzung dieser Räume wird eine Gebühr gemäß § 5 dieser Satzung erhoben.
- 4. Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes für das kommunale Objekt und der Regelung der Benutzungsgebühren.

## § 2 Benutzung des Gemeindezentrums

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Gemeinde Dabergotz, vertreten durch das Amt Temnitz, aufgrund schriftlich abzuschließender Nutzungsvereinbarung nach den Bedingungen dieser Satzung, siehe Anlage 1.

Amt Temnitz
Bergstraße 2
16818 Walsleben
Telefon 033920 675-0

Wir sind für Sie da:

Dienstag 8 Uhr bis 12 Uhr, 13 Uhr bis 18 Uhr Donnerstag 8 Uhr bis 12 Uhr, 13 Uhr bis 16 Uhr

Freitag 8 Uhr bis 12 Uhr





- 2. In der Nutzungsvereinbarung ist die Nutzungsgebühr laut Satzung festzusetzen.
- 3. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeinde Dabergotz, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. deren Beauftragten.
- 4. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.
- 5. Die Hausordnung ist während der Benutzungsdauer einzuhalten.

### § 3 Gebührenberechnung

- 1. Die Nutzungsgebühren werden als Tages- oder Stundengebühren erhoben.
- 2. Die Nutzungsebühr wurde um die Beschaffung und Bereitstellung von notwendigen Hygieneartikeln neu kalkuliert.
- 3. Vereinsmitglieder Dabergotz und Bürger mit Wohnsitz in der Gemeinde Dabergotz (Intern) zahlen den entsprechenden Gebührensatz gemäß § 5 Absatz 1.

### § 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer eine Einrichtung der Gemeinde Dabergotz benutzt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 5 Gebührentarif

1. Für die Benutzung des Gemeindezentrums werden folgende Gebühren erhoben:

Objekt Dabergotz, Zur Festwiese 2	Nutzung für Bürger mit Wohnsitz in der Gemeinde (Intern) und Vereinsmitglieder Gebühren in Euro	Nutzung für Bürger mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde (Extern) Gebühren in Euro
Nutzung pro Tag kleiner Raum	120,00	170,00
Nutzung pro Tag großer Raum	170,00	270,00
Nutzung pro Tag beide Räume	220,00	320,00
Nutzung ½ Tag kleiner Raum	90,00	120,00
Nutzung ½ Tag großer Raum	110,00	170,00
Nutzung ½ Tag beide Räume	130,00	220,00
Nutzung der Räumlichkeiten für Versammlung, Schulung, usw.	0	nach Absprache

inkl. ½ Tag Vor- und Nachbereitung

2. Soweit die Benutzer besondere Leistungen in Anspruch nehmen möchten, die nicht in der Satzung aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Gebühren gesondert vereinbart.



### § 6 Benutzungszeiten

Jede Nutzung bis zu 5 Stunden exklusive Vor- und Nachbereitung zum Halbtagessatz und jede Nutzung darüber hinaus zum Ganztagessatz. Die Dauer der Benutzung kann auf Antrag verlängert werden.

### § 7 Pflichten des Nutzers

- 1. Das Gemeindezentrum ist vom Benutzer bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Räume und Einrichtungsgegenstände sind vor und nach der Veranstaltung mit einem Beauftragten der Gemeinde zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Benutzer erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungsgegenstände als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.
- 2. Der Benutzer hat die Räume bis spätestens 12:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Werktags zu räumen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

### § 8 Hausrecht

Die von der Gemeinde beauftragten Personen üben gegenüber dem Benutzer das Hausrecht aus. Ihren Anforderungen ist Folge zu leisten.

### § 9 Haftung

- 1. Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
- 3. Für Schäden, die durch den Benutzer, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den benutzten Räumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Benutzer. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde entstehen.
- 4. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem ehrenamtliche Bürgermeister oder der von der Gemeinde beauftragten Person zu melden.
- 5. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde oder das Amt Temnitz nicht.

# § 10 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Dabergotz tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.
- 2. Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.



#### Hinweise:

Die Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Dabergotz wurde im Amtsblatt Nr. 3 vom 31. Mai 2023 für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Dabergotz wurde im Amtsblatt Nr. 8 vom 20. Dezember 2023 für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1	Nutzungsvereinbarung
□ Dabergotz, Zur Festwiese 2	
1. Eigentümer:	
Gemeinde Dabergotz, vertreten durch das a ehrenamtlichen Bürgermeister.	Amt Temnitz, vertreten durch den Amtsdirektor bzw. durch der
2. Bestätigung der Nutzung:	
Am, dem	wird an Herrn/ Frau/ Familie *, (Name, Vorname)
(Anschrift) In der Regel umfasst der Nutzungszeitraum Vor- und Nachbereitung.	das Gemeindezentrum zur Nutzung zur Verfügung gestellt.  den Tag der Hauptnutzung sowie jeweils einen halben Tag zu
Zweck der Veranstaltung:	
3. Gegenstand:	
<ul> <li>Gemeindezentrum Dabergotz, zur Nutzung st</li> <li>Raum Nr. 1 ca. 85 m² für max. 100 B</li> <li>Raum Nr. 2 ca. 64 m² für max. 60 B</li> </ul>	esucher,

### 4. Außenbereiche:

Küchen, WC und Flur.

Die Nutzung ist bis 22:00 Uhr in angemessener Lautstärke erlaubt.

### 5. Nutzungsentgelte:

Die Kosten der Nutzung betragen gemäß Satzungsbeschluss der Gemeinde Dabergotz vom 25.04.2023 und 28.11.2023:



Objekt Dabergotz, Zur Festwiese 2	Nutzung für Bürger mit Wohnsitz in der Gemeinde (Intern) und Vereinsmitglieder Gebühren in Euro	Nutzung für Bürger mit Wohnsit außerhalb der Gemeinde (Extern) Gebühren in Euro		
Nutzung pro Tag kleiner Raum	120,00	170,00		
Nutzung pro Tag großer Raum	170,00	270,00		
Nutzung pro Tag beide Räume	220,00	320,00		
Nutzung ½ Tag kleiner Raum	90,00	120,00		
Nutzung ½ Tag großer Raum	110,00	170,00		
Nutzung ½ Tag beide Räume	130,00	220,00		
Nutzung der Räumlichkeiten für Versammlung, Schulung, usw.	0	nach Absprache		

<b></b>						
inkl. ½ Tag Vor- und Na	achbereitung					
6. Schlüsselempf	ang:					
Der Schlüssel ist b	ei	in Empfar	ng zu nehm	en und nach erfolg	ter Nutzung wieder	zu übergeben.
7. Ordnung und S	auberkeit:					
übergeben. In gesamten Objek	t ist Rauchve bergotz mach	rbot! nt darauf aufm			and. Ebenso ist di ≀äumen keine Verb	
Mit der Unterschrift	wird die Hau	sordnung vom	25.04.202	3 anerkannt.		
Datum		Nutzer		Ge	meinde Dabergotz	<u>—</u>
8. Übergabe:						
Die Räume werder	ı in einem sau	ıberen Zustan	d übergebe	n.		
Datum		Nutzer		Ge	emeinde Dabergotz	
9. Abnahme:						
Die Abnahme Herrn/ Frau	-				tung Dabergotz	Beauftragten



*Es gab folgende/ kei	ne Beanstandungen:					
** Für während d	sich nach der Nutzung im er Nutzung zu Bruch preis in Höhe von insgesal	gegangenes li	nventar/		. Auflistungen	der
Datum	 Nutzer			Gemeinde Dabe	rgotz	

<sup>\*</sup> Zutreffendes bitte unterstreichen, \*\* nur bei Bedarf ausfüllen